Dipl.-Kfm. **Christoph Seiter**

Fon 08322-96 63 0 | Fax 08322-96 63 33
Walserstraße 15a | 87561 Oberstdorf
cs@seiter-kanzlei.de | www.seiter-kanzlei.de

CHRISTOPH **SEITER**
WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER

Mandanten-Information

CS/kt
16.11.2026
Christoph Seiter
Telefon-Durchwahl: 08322 9663-0
E-Mail: empfang@seiter-kanzlei.de
Mdt.-Nr.: 90000 // Dok.-Nr.: 293183

Minijobs: Ab 2027 wesentlich höhere Belastung für Arbeitgeber

Sehr geehrte Mandantschaft,

wenn Sie Minijobber einsetzen, sollten Sie die geplanten gesetzlichen Änderungen bis 2027 kennen, da sie Ihre Personalkosten merklich erhöhen können.

Im Jahre 2027 kommen auf Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Minijobbern wesentlich höhere Belastungen zu. Diese ergeben sich zum einen aus dem – bereits verabschiedeten – GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz und zum anderen aus dem – geplanten – Einkommensteuerreformgesetz 2027.

Anstieg von Geringfügigkeitsgrenze und Jahresverdienstgrenze 2027

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die gesetzliche Verdienstobergrenze nicht überschreitet. Das sind derzeit noch 603 EUR pro Monat. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht für den Minijobber grundsätzlich Versicherungsfreiheit. In der Rentenversicherung besteht zwar grundsätzlich Versicherungspflicht, doch davon können sich geringfügig Beschäftigte auf Antrag befreien lassen. Der Arbeitgeber eines Minijobbers muss nur Pauschalabgaben zahlen. Dies gilt auch dann, wenn ein einziger Minijob neben einer versicherungspflichtigen Haupttätigkeit ausgeübt wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Seit dem 01.10.22 ist die Verdienstobergrenze dynamisch ausgestaltet.

Ab dem 01.01.27 steigt die Geringfügigkeitsgrenze von 603 EUR auf 633 EUR, weil der gesetzliche Mindestlohn auf 14,60 EUR erhöht wird. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend von 7.236 EUR auf 7.596 EUR. Der monatliche Grenzwert von 633 EUR darf zweimal im Jahr bis zur doppelten Höhe überschritten werden – allerdings nur, wenn die Mehrarbeit „unvorhersehbar“ war.

Auswirkungen des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Der Arbeitgeber zahlt für einen gewerblichen Minijob bislang einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag von 13 % des Arbeitsentgelts. Nach der Neuregelung des § 249b SGB V wird dieser Pauschalbeitrag ab 01.01.27 dynamisch ausgestaltet. Künftig ist der Arbeitgeberbeitrag so hoch wie der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes. Maßgeblich ist nicht der Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse des Minijobbers, sondern der nach § 242a SGB V festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz.

Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 %. Der für 2027 maßgebliche durchschnittliche Zusatzbeitragssatz steht derzeit noch nicht fest. Würde er aber z. B. – wie derzeit angestrebt – 2,9 % betragen, ergäbe sich ein Pauschalbeitrag von 17,5 %. Gegenüber dem bisherigen Satz von 13 % wäre dies eine Erhöhung um 4,5 Prozentpunkte. Der pauschale Satz für Beschäftigte in privaten Haushalten wird hingegen nicht geändert. Er beträgt weiterhin 5 %. Das Gesetz ist beschlossen und im BGBl I 26 Nr. 228 verkündet worden.

Auswirkungen des Einkommensteuerreformgesetz 2027

Der Pauschsteuersatz für geringfügige Beschäftigungen nach § 40a Abs. 2 EStG beträgt derzeit 2 %. Er soll ab 01.01.27 auf 5 % des Arbeitsentgelts angehoben werden, und zwar sowohl für gewerbliche Minijobber als auch für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten. Das Gesetz muss aber noch verabschiedet werden.

Übersicht über die Belastungen 2027

Arbeitgeber	gewerblich, freiberuflich	Privathaushalt
Krankenversicherung	17,5 %	5,0 %
Rentenversicherung	15,0 %	5,0 %
Pauschsteuer voraussichtlich	5,0 %	5,0 %
Summe	37,5 %	15 %

Minijobber im Unternehmen: Bei einem Minijob mit einem Arbeitsentgelt von 633 EUR würde die Belastung 237,38 EUR monatlich betragen (37,5 % des Arbeitsentgelts). Hinzu kommen noch die Umlagen U1 bis U3 und Beiträge zur Unfallversicherung, so dass die Belastung wohl bei über 40,0 % liegen wird.

Minijobber im Privathaushalt: Hier fallen insgesamt 15,0 % des Arbeitsentgelts an. Hinzu kommen die Umlagen U1 und U2 und Beiträge zur Unfallversicherung. Die Umlage U3 (Insolvenzgeld) entfällt hier.

FAZIT — Zwar sind nur Arbeitgeber unmittelbar von den Gesetzesänderungen und den Mehrbelastungen betroffen, da sie die Pauschalabgaben allein zu tragen haben. Mittelbar wird das aber auch auf die Beschäftigten „durchschlagen“, insbesondere wenn Arbeitgeber aufgrund der Belastungen auf die Anstellung von Minijobbern verzichten oder bei Lohnerhöhungen - sofern sie mehr als den Mindestlohn zahlen - zurückhaltender sein werden. Letztlich wäre ohnehin zu prüfen, ob es nicht sinnvoller ist, einen Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig anzustellen.

Weitere Belastungen werden sich voraussichtlich ab 2028 aus dem geplanten Pflegeneuordnungsgesetz ergeben. Bisher wird bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen sowie Beschäftigten in Privathaushalten auf die Erhebung von Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung verzichtet. Dies soll zum 01.01.2028 geändert werden. Künftig sollen Arbeitgeber auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen auf das in dieser Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt entsprechende Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung entrichten - so jedenfalls die Pläne der Bundesregierung.

Kompakte Gegenüberstellung der prozentualen Arbeitgeberbelastung „heute“ vs. voraussichtlich ab 01.01.2027 für Minijobs.

Arbeitgeberart / Abgabe	**Rechtslage derzeit**	**Rechtslage ab 01.01.2027 (geplant / beschlossen)**
Gewerblicher / freiberuflicher Arbeitgeber		
Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	603 EUR	633 EUR
Jahresverdienstgrenze	7.236 EUR	7.596 EUR
Krankenversicherung (Pauschalbeitrag)	13,0 %	17,5 %* (dynamisch: allg. Beitragssatz + durchschn. Zusatzbeitrag)
Rentenversicherung (Pauschalbeitrag)	15,0 %	15,0 %
Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG	2,0 %	5,0 %**
Summe Hauptabgaben (ohne U1–U3, Unfallversicherung)	**30,0 %**	**37,5 %**
Monatliche Arbeitgeberbelastung bei 633 EUR Entgelt	ca. 189,90 EUR (30,0 % von 633 EUR)	237,38 EUR (37,5 % von 633 EUR)
Arbeitgeber Privathaushalt		
Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	603 EUR	633 EUR
Jahresverdienstgrenze	7.236 EUR	7.596 EUR
Krankenversicherung (Pauschalbeitrag)	5,0 %	5,0 %
Rentenversicherung (Pauschalbeitrag)	5,0 %	5,0 %
Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG	2,0 %	5,0 %**
Summe Hauptabgaben (ohne U1/U2, Unfallversicherung)	**12,0 %**	**15,0 %**
Monatliche Arbeitgeberbelastung bei 633 EUR Entgelt	ca. 75,96 EUR (12,0 % von 633 EUR)	94,95 EUR (15,0 % von 633 EUR)

* 17,5 % basierend auf Beispiel: 14,6 % allgemeiner Beitragssatz + 2,9 % durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz.

** Anhebung auf 5 % nach dem geplanten Einkommensteuerreformgesetz 2027 (noch nicht verabschiedet).

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. Christoph Seiter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater